

**Richtlinien zum Erwerb des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Niedersachsen für
pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure,
Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten¹**

Vom 25. März 2009

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 25. März 2009 aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 Kammergesetz für die Heilberufe in Niedersachsen (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) folgende Richtlinie zum Erwerb des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Niedersachsen für pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. April 2021, beschlossen:

Präambel

Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient damit der ständigen Verbesserung des beruflichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

§ 1

Zweckbestimmung

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet pharmazeutisch-technischen Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieuren, Apothekenassistenten und pharmazeutischen Assistenten die Möglichkeit, die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren. Das Fortbildungszertifikat nach Maßgabe des § 5 erhält, wer seine Beschäftigungsstätte im Bereich der Apothekerkammer Niedersachsen (im Folgenden: Kammer) hat oder dort ohne Beschäftigung wohnhaft ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf pharmazeutische, berufsbezogene wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Themen sowie auf apothekenübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind. Sie dient der Sicherung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie muss unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.

¹Diese Richtlinie verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

(2) Fortbildungsveranstalter sind Anbieter der Fortbildungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 der Gruppen 1, 2, 3, 4, 6 und 7, die eine Akkreditierung nach Abs. 4 anstreben.

(3) Akkreditierung ist die Anerkennung, dass die von einem Fortbildungsveranstalter angebotene Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Die Fortbildungsmaßnahme wird mit Fortbildungspunkten bewertet.

(4) Lernerfolgskontrolle ist die mündliche oder schriftliche Überprüfung, ob der Teilnehmer ausgewählte Fragen, die Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme waren, mindestens zu 70 Prozent richtig beantworten kann.

(5) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit die anerkannte Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Er entspricht in der Regel einer Zeitdauer von 45 Minuten. Der Bewertungsmodus für die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen ergibt sich aus § 3 Absatz 1.

§ 3

Fortbildungspunkte

(1) Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
1	Teilnahme an Seminaren, Workshops, Praktika, wissenschaftlichen Exkursionen (mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
2	Teilnahme an Kongressen (national oder international)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
3	Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
4	a) Vorträge bzw. Seminare über eigene wissenschaftliche Erkenntnisse oder nach Literaturstudium	4 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit
	b) Nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
	c) Fachliche Moderation	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmaßnahme
5	Autorenschaft (schriftliche Berichte unter Berücksichtigung des Standes der pharmazeutischen Wissenschaften, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden)	Ab einer Druckseite 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag, ab zehn Druckseiten 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag; Buchbeiträge pauschal 15 Fortbildungspunkte, Buch als alleiniger Autor pauschal 25 Punkte; maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr

6	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 bis 3 (Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten in Industrie, Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Bearbeitung von Lektionen, z. B. internet-basiert, mit Lernerfolgskontrolle	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
8	Innerbetriebliche Fortbildung Selbststudium, z. B. Print- und Online-Medien	maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr

(2) Wird bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 2 und 3 eine Lernerfolgskontrolle nach § 2 Abs. 5 angeboten, kann zusätzlich maximal jeweils 1 Fortbildungspunkt pro 10 Fragen vergeben werden.

§ 4

Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Kategorien 1a bis 3 sowie 7 erteilt die Kammer dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung. Dabei werden die „Leitsätze zur apothekerlichen Fortbildung – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Dem Antrag ist ein Programm unter Benennung und Angabe der Qualifikation der Seminarleitung, Moderatoren und Vortragenden sowie eine Erklärung beizufügen, dass eine Teilnehmerliste geführt wird, die der Kammer auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus behält sich die Kammer vor, Inhalte der Fortbildung einzusehen und dafür weitere Unterlagen, z. B. Präsentationen, anzufordern. Der Antrag ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

(2) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Anerkennung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, hat er sich zu verpflichten, der Kammer im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offenzulegen.

(3) Die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen anderer Heilberufskammern kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

(4) Bezüglich der Akkreditierung und der Punktebewertung sind Einzelfallentscheidungen durch den Fortbildungsausschuss möglich.

(5) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Kammer eine Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.

§ 5

Fortbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat wird dem Antragsteller auf Antrag von der Kammer mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikates wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass der Antragsteller in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 100 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 70 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 3 Abs. 1 nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis der Fortbildungspunkte für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 3 Abs. 1 wird wie folgt geführt:

1. in den Kategorien 1a bis 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen,
2. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung,
3. in den Kategorien 4a und 5 durch Vorlage einer Fotokopie des Veranstaltungsprogramms bzw. der Publikation,
4. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts,
5. in der Kategorie 4c durch eine Bescheinigung des Veranstalters,
6. in der Kategorie 8 durch den Dokumentationsbogen für die innerbetriebliche Fortbildung.

(4) Bis zu 30 Fortbildungspunkte der Kategorien 1–8, die über die erforderlichen 100 Punkte hinaus erworben wurden, können aus einem 3-Jahres-Zyklus auf den folgenden 3-Jahres-Zyklus übertragen und auf das Zertifikat angerechnet werden. § 5 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 6

Inkrafttreten²

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Richtlinien zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats für pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en (PTA) der Apothekerkammer Niedersachsen vom 20.11.2002 treten außer Kraft.

Hannover, den 28. März 2009

gez. Magdalene Linz L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen